

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 28. Mai 2014

GZ 302.440/002-2B1/14

Entwurf eines Energieeffizienzpaketes des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 7. Mai 2014, GZ: BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Energieeffizienzpaketes des Bundes, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu den Zielen des Entwurfs

§ 4 des Entwurfs legt als gesamtstaatliches Ziel fest, dass der auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch i.H.v. 1.100 Petajoule bis zum Jahr 2020 stabilisiert wird. In seinem Bericht „Aktionsplan Erneuerbare Energie“, Reihe Bund 2011/5, hat der RH in TZ 9 festgehalten, dass dieses Niveau dem Verbrauch im Referenzjahr 2005 entspricht. Der RH hat dazu in TZ 11 weiters festgehalten, dass der energetische Endenergieverbrauch nach Berechnung des RH unter linearer Fortschreibung des von 2000 bis 2007 gegebenen Trends (plus 14 % in sieben Jahren) bis 2020 auf rd. 1.400 Petajoule ansteigen würde. Der Endenergieverbrauch hat demgegenüber im Jahr 2010 rd. 1.119 Petajoule erreicht, und die vorläufige Energiebilanz im Bericht „Energiestatus Österreich 2013“ des BMWFJ weist einen Endenergieverbrauch von 1.089 Petajoule für das Jahr 2011 aus.

Im Hinblick auf die derzeit vorliegenden Daten zum Endenergieverbrauch weist der RH nochmals auf seine Empfehlung in TZ 9 des Berichts Reihe Bund 2011/5 hin, wonach – um einen weiteren Anstieg zu verhindern – Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz vorrangig zu behandeln wären.

Der RH wertet es im Hinblick auf die Festhaltungen in TZ 10 des Berichts Reihe Bund 2011/5 positiv, dass mit dem vorliegenden Entwurf im Vergleich zu früheren



Strategien im Interesse der Erhöhung der Umsetzungschancen die Grundlagen für die Erreichung dieser Ziele – etwa im Bereich der Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden – verbindlich festgelegt werden sollen. Im Hinblick auf den seit 1990 bisher konstant gestiegenen Endenergieverbrauch (von 766,5 Petajoule im Jahr 1990 auf 1.089,2 Petajoule im Jahr 2011) weist der RH auf die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen zur Eindämmung des Energieverbrauchs hin.

Inwiefern die in § 11 des Entwurfs vorgesehenen Branchenverpflichtungen durch Selbstverpflichtungen zur Erreichung der Ziele beitragen können bleibt vor dem Hintergrund der Festhaltungen in TZ 17 des o.a. Berichts abzuwarten, da beispielsweise das im Rahmen einer Selbstverpflichtung der Autoindustrie festgelegte Ziel der Erreichung eines CO₂-Ausstoßes von 140 g/km nicht erreicht wurde, und letztlich im Rahmen einer Verordnung der Europäischen Union verbindlich festgelegt wurde, dass die Autoindustrie bis 2015 einen Durchschnitts-Grenzwert von 130g CO₂/km für Neuwagen erreichen muss.

2. Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden – Gebäudedatenbank (§ 16 und § 23 des Entwurfs)

Mit dem Entwurf sind verpflichtende Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden, die sich im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand befinden, geplant (§§ 15 und 16 des geplanten Bundes-Energieeffizienzgesetzes). Weiters soll der Bund berechtigt sein, das Gebäude- und Wohnungsregister einschließlich der Energieausweisdatenbank für Zwecke des bundeseigenen Energiemanagements und der Energieeffizienz zu nutzen (§ 23 des Entwurfs).

Diese Regelungen entsprechen grundsätzlich auch den Empfehlungen des RH, Reihe Bund 2012/6, „Bundesimmobiliengesellschaft“; darin empfahl der RH Maßnahmen zur Senkung der Kosten durch Energieeinspar-Contracting des Bundes (TZ 38) sowie eine IT-gestützte Energiebuchhaltung für alle Energieträger. Auch für den Bereich der Länder hat der RH in seinem Bericht „Klimarelevante Maßnahmen im Bereich Energie“, Reihe Wien 2009/6, die Erstellung energetischer Planungsvorgaben für Landesgebäude (TZ 21) und die Führung von Aufzeichnungen über den Anteil der klimarelevanten Maßnahmen bei Gebäudeinvestitionen (TZ 22) empfohlen.

In § 16 des Entwurfs wird eine Sanierungsquote von 3 % der Bundesgebäude pro Jahr festgelegt. Der RH weist darauf hin, dass trotz massivem Einsatz von Mitteln im Rahmen der Wohnbauförderung (siehe Seite 1, letzter Absatz der Erläuterungen) mit Ausnahme Vorarlbergs kein einziges Bundesland das im Eigenheimbereich vorhandene Ziel von 2 % erreicht hat. Die Erläuterungen enthalten jedoch keine Hinweise, durch welche Maßnahmen das in der Klimastrategie vorgegebene – vor dem Hintergrund der



GZ 302.440/002-2B1/14

Seite 3 / 5

bisherigen Erfahrungen – höhere Ziel von 3 % erreicht werden soll (siehe hierzu auch den Bericht „Klimarelevante Maßnahmen bei der Wohnbausanierung auf Ebene der Länder“, z.B. Reihe Burgenland 2009/3, TZ 8). Darüber hinaus ist im vorliegenden Entwurf nicht näher definiert, welche konkreten baulichen Maßnahmen für die Berechnung dieser Sanierungsquote berücksichtigt werden sollen.

Abschließend weist der RH darauf hin, dass zur Erreichung der in der Energieeffizienzrichtlinie der EU, RL 2012/27/EU, festgelegten Ziele die Republik Österreich als Mitgliedstaat verpflichtet ist, und daher sowohl seitens des Bundes als auch der Bundesländer entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu setzen sind. Die Erläuterungen enthalten jedoch keine nähere Begründung dafür, aus welchen Gründen die Sanierungsquote von 3 % lediglich für den Bereich des Bundes und nicht auch „für die Ebene unter dem Zentralstaat (im Falle Österreichs wären dies die Bundesländer)“ festgelegt wird.

3. Zum Ankauf der KWK-Punkte durch Endverbraucher (§ 8 KWK-Punkte-Gesetz)

Der Entwurf sieht eine Ankaufsverpflichtung der Endverbraucher pro Kalenderjahr und Zählpunkt in dem in § 8 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehenen Ausmaß von – abgestuft nach Netzebenen – 10 KWK-Punkten auf der Netzebene 7 bis zu 9.820 KWK-Punkten auf den Netzebenen 1 bis 3 vor. Dadurch soll sich nach den Erläuterungen unter Zugrundelegung von 4,38 Mio. Haushalten eine Kostenbelastung für Stromkonsumenten/Haushalte i.H.v. rd. 21,9 Mio. EUR jährlich ergeben. Letztlich soll – da bei dem vorgeschlagenen System kein Einsatz staatlicher Mittel erfolgt – durch die vorgeschlagenen Regelungen eine „unionsrechtlich zulässige Unterstützung für Erzeuger von hocheffizienter KWK-Energie“ festgelegt werden.

Abgesehen davon, dass die Erläuterungen nicht darlegen, ob und inwieweit mit dieser Regelung auch Kostenfolgen für die Gebietskörperschaften verbunden sind, weist der RH darauf hin, dass aus dem Entwurf und den Erläuterungen nicht hervorgeht, nach welchen Gesichtspunkten die tatsächlich zu erwerbende Anzahl der KWK-Punkte festgelegt wurde.

Der RH hat im Bericht Reihe Bund 2008/11, „Emissionszertifikatehandel“, in den TZ 18 bis 20 darauf hingewiesen, dass es für die Erreichung der mit den gesetzlichen Maßnahmen angestrebten Verringerung der CO₂-Emissionen jedenfalls auf die Allokation der richtigen Menge von Zertifikaten mit einem entsprechenden Preis ankommt, um die beabsichtigten Erfolge zu erzielen. Insoweit diese Festhaltungen auch auf die beabsichtigte „Förderung“ der KWK-Anlagen im Wege einer Ankaufsverpflichtung der Endabnehmer übertragen werden können, weist der RH darauf hin, dass dem Entwurf



GZ 302.440/002-2B1/14

Seite 4 / 5

und den Erläuterungen keine näheren Angaben hinsichtlich der Festlegung der Anzahl der zu erwerbenden KWK-Punkten zu entnehmen sind.

Im Hinblick auf diese Festhaltungen kann der Entwurf daher nicht abschließend beurteilt werden.

4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Bundes-Energieeffizienzgesetz halten fest, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Nettofinanzierung des Bundes zwischen 9,395 Mio. EUR (im Jahr 2014) und bis zu 7,894 Mio. EUR (im Jahr 2018) zur Folge haben werden. Diese Ausgaben sollen vor allem die Folge der Regelungen zur verpflichtenden Sanierung von Bundesgebäuden gemäß der in § 16 des Entwurfs vorgesehenen Sanierungsquote von 3 % bzw. 48,2 GWh, sowie zur Einrichtung und Betrieb der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle sein.

Darüber hinaus enthalten jedoch die Erläuterungen zum KWK-Punkte-Gesetz keine Ausführungen, ob und in welchem Ausmaß auch der Bund (bzw. die übrigen Gebietskörperschaften und die Sozialversicherungsträger) als Endverbraucher Kostenfolgen im Rahmen der Ankaufsverpflichtung der KWK-Punkte zu tragen haben werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Da die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen keine Angaben zu den möglichen Kostenfolgen der Regelungen des KWK-Punkte-Gesetzes auf Seiten des Bundes, der Bundesländer, der Gemeinden und der Sozialversicherungsträger enthalten, entsprechen diese daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012.



GZ 302.440/002-2B1/14

Seite 5 / 5

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Moser', written in a cursive style.